Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Konzept Windenergie
3003 Bern

Frauenfeld, 28. März 2017

Konzept Windenergie des Bundes, Möglichkeit zur Stellungnahme nach Artikel 20 der Raumplanungsverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 hat uns das Bundesamt für Raumentwicklung ARE in oben genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Art. 20 RPV eingeräumt. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum überarbeiteten Entwurf Konzept Windenergie Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Bemerkungen zur Grundlagenkarte betreffend der hauptsächlichen Windpotentialgebiete

Antrag:

Wir beantragen mit Nachdruck, dass die Windpotentialgebiete aus der Windpotentialstudie des Kantons Thurgau vom 10. September 2014 vollständig in die Grundlagenkarte des Bundes aufgenommen werden.

Begründung:

Auf der Grundlagenkarte betreffend der hauptsächlichen Windpotentialgebiete werden die genaueren Abklärungen aus der Windpotentialstudie des Kantons Thurgau nicht vollständig abgebildet, obwohl diese dem Bund zur Verfügung gestellt wurden. Wir sind der Auffassung, dass bei Kantonen, die bereits über umfassende Abklärungen zur Windenergie verfügen, die entsprechenden Erkenntnisse in die Karte einfliessen müss-

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

ten. Einerseits fehlen einzelne Gebiete wie bspw. Eschlikon/Littenheid oder Braunau/Wuppenau auf der Grundlagenkarte. Auch wenn vermerkt ist, dass diese Karte genehmigte Richtplaneinträge nicht konkurrenziert, könnte sich dies nachteilig für allfällige Projekte in diesen Gebieten auswirken. Andererseits sind Gebiete in der Grundlagenkarte eingezeichnet, die wir aufgrund der Erkenntnisse aus der Windpotentialstudie als unrealistisch bezeichnen müssen.

II. Bemerkungen zur tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen

Antrag:

Der Begriff „*grossflächige Grundwasserschutzzonen S1 und S2*“ ist zu erläutern.

Begründung:

In der tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen wird den Kantonen empfohlen, „*grossflächige Grundwasserschutzzonen S1 und S2*“ als „*grundsätzlich Ausschlussgebiet*“ zu betrachten (Konzept, S. 11). Weder im Konzept noch im Erläuterungsbericht Konzept Windenergie (dort S. 14) finden sich Hinweise darauf, was unter dem Begriff der „*grossflächigen*“ Grundwasserschutzzonen verstanden wird.

III. Darstellungsvariante Grundlagenkarte

Bei der Grundlagenkarte betreffend der hauptsächlichen Windpotentialgebiete bevorzugen wir die Darstellungsvariante 1: Schraffur.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber